

Richtlinie

zur Förderung von Maßnahmen
zur Unterstützung der Gastronomiebetriebe
bei der Einrichtung sowie Umsetzung von Online-
Bestellmöglichkeiten

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung der Gastronomiebetriebe bei der Einrichtung sowie Umsetzung von Online-Bestellmöglichkeiten

Die Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH weiß um die Schwierigkeiten im Bereich der Gastronomie aufgrund der aktuell herrschenden Schutzmaßnahmen im Kampf gegen das Coronavirus und unterstützt den Gastronomiebereich auf Grundlage dieser Richtlinien.

1. Zuwendungszweck

Die Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH unterstützt Maßnahmen zur Unterstützung der Gastronomiebetriebe bei der Einrichtung und Umsetzung von Online-Bestellmöglichkeiten auf Grundlage dieser Richtlinien.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Zuschüsse können nur im Rahmen der dafür vorgesehenen Mittel gewährt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Maßnahmen, Dienstleistungen von Agenturen und Hard- und/oder Softwarekosten, die dazu dienen die Digitalisierung im jeweiligen Betrieb durch die Einrichtung einer Online-Bestellmöglichkeit für Kunden zu unterstützen.

Dadurch soll ein Beitrag geleistet werden

- zur Verbesserung des Angebots und der Attraktivität gegenüber dem Kunden,
- zur Stärkung des Absatzes im jeweiligen Betrieb.

Aktivitäten, die nicht der Digitalisierung des Betriebs dienen, wie z. B. Lieferkosten, etc., werden nicht gefördert.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind in Rheine ansässige Gastronomiegewerbe (gem. [Definition der Betriebsarten, DEHOGA Bundesverband](#)).

An Einzelpersonen werden keine Zuschüsse gewährt.

4. Förderumfang

Finanziell gefördert werden

- Maßnahmen, wie Dienstleistungen von externen Internetagenturen und Hard- und/oder Softwarekosten mit einem Betrag in Höhe von 750,00 € der entstehenden Gesamtkosten.

Pro Antragssteller kann im Jahr (während des Förderungszeitraums) für maximal eine Maßnahme ein Zuschuss gewährt werden. Die Überförderung einer Maßnahme ist

nicht zulässig. Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen ist möglich. Die Kombination von Förderungen darf jedoch eine Unterstützung von 100 % der Gesamtkosten nicht übersteigen.

5. Förderzeitraum

Der Förderzeitraum dieser Richtlinie beträgt zehn Monate, Ende ist der 30.04.2022 oder sobald das Budget ausgeschöpft ist.

Der ausgefüllte Antrag muss vor Beginn der jeweiligen Maßnahme schriftlich der Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH vorliegen.

6. Verfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind schriftlich nach dem als Anlage beigefügten Muster an die Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH zu richten. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme vorzulegen.

Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

Die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist der Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH durch Verwendungsnachweise und entsprechende Belege in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Maßnahme nachzuweisen. Bei Bedarf kann die Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH weitere Belege anfordern oder in die Unterlagen einsehen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Im Bedarfsfall können Abschlagszahlungen bis zur Hälfte des zu erwartenden Zuschusses erbracht werden.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 17.06.2021 in Kraft.

Anlagen:

Antrag

Verwendungsnachweis

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung